

Der berühmte Landfrieden, den K. Friedrich II. im August des Jahres 1235 auf dem Reichstage zu Mainz beschliessen und verkünden liess, ist uns in mancherlei Hss. sowohl in lateinischer als deutscher Sprache überliefert worden. Sein Einfluss auf die Reichsgesetzgebung erhellt daraus, dass er zum Vorbild für die Mehrzahl der späteren königlichen Landfriedensgesetze geworden ist und im Reiche bis ins 14. Jh. gültig blieb¹. Für die Bedeutung, welche diesem Gesetz schon die Zeitgenossen beileigten, spricht die Nachricht in der Kölner Königschronik, deren Worte *ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur* im Zusammenhang mit dem Vorhandensein deutscher Texte zur Annahme Anlass gaben, dass dieser Landfrieden das erste deutsch verfasste Reichsgesetz sei. Damit war die Frage nach der Amtsprache der Reichskanzlei aufgeworfen, die schliesslich in dem Sinne beantwortet wurde, dass die Reichsgesetze weit über das 13. Jh. hinaus in lateinischer Sprache erlassen wurden. Deutsche Texte von Reichsgesetzen aus dieser Zeit können daher höchstens authentische Uebersetzungen, niemals aber das ausgegebene Original sein; damit ist aber für den einzelnen Fall die Frage, in welcher Reihenfolge die verschiedensprachigen Gesetzestexte entstanden sind, noch nicht unzweifelhaft entschieden. Da die Berathungen des Reichstags offenbar in der Volkssprache erfolgten, wurden die Beschlüsse von der Kanzlei wohl erst hinterher nach Bedarf in lateinisches Gewand ge-

1) Böhlau, *Novae Constitutiones domini Alberti* 1858, S. XV.